

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 2179
Urteil Nr. 81/2002 vom 8. Mai 2002

### URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 57/12 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, P. Martens, M. Bossuyt, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil Nr. 93.569 vom 27. Februar 2001 in Sachen B. Angelov und L. Nutfiye gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 16. Mai 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 57/12 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch das Gesetz vom 6. Mai 1993, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern diese Gesetzesbestimmung einen Behandlungsunterschied beinhaltet zwischen den Asylbewerbern, die unmittelbar vor einer Drei-Richter-Kammer erscheinen müssen, in der kein einziges Mitglied bereits über den Widerspruch befunden hat, und den Asylbewerbern, die aufgefordert werden, vor einem Einzelrichter zu erscheinen, der zuvor nach Einsicht in die Klageschrift und ohne jede kontradiktorische Verhandlung geurteilt hat, daß der Widerspruch offensichtlich unbegründet erscheint? »

(...)

### *IV. In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 57/12 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch das Gesetz vom 6. Mai 1993. Diese Bestimmung lautet:

« Wenn der Vorsitzende oder der von ihm beauftragte Beisitzer nach Einsichtnahme in den Antrag der Ansicht ist, daß der Widerspruch unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, kann er diesen Widerspruch als Einzelrichter selbst prüfen. Steht nach der Prüfung fest, daß der Widerspruch weder unzulässig noch offensichtlich unbegründet ist, verweist der Einzelrichter die Prüfung des Widerspruchs an eine Drei-Richter-Kammer. »

### *In Hinsicht auf die Einrede des Ministerrats*

B.2.1. Dem Ministerrat zufolge habe die zweite klagende Partei vor dem Staatsrat einen Antrag auf Erlangung der belgischen Nationalität eingereicht. Wenn diesem Antrag stattgegeben werde, könne sie nicht länger als Flüchtling anerkannt werden und rechtfertige kein aktuelles Interesse mehr an der Beantwortung der präjudiziellen Frage. Der Ministerrat bittet den Hof, sich in Anwendung von Artikel 91 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bezüglich der eventuellen Entscheidung über die Zuerkennung der Nationalität zu informieren und ggf. die entsprechenden Schlußfolgerungen daraus zu ziehen.

B.2.2. Es ist Aufgabe einzig und allein des verweisenden Rechtsprechungsorgans zu beurteilen, ob die zweite klagende Partei ein aktuelles Interesse an der Fortführung des Verfahrens und an einer Beantwortung der präjudiziellen Frage hat. Vorbehaltlich des in Artikel 99 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof vorgesehenen Falls, dessen Voraussetzungen im vorliegenden Fall allerdings nicht erfüllt sind, muß der Hof die vorgelegte Frage beantworten.

B.2.3. Da der Hof nicht befugt ist, die durch den Ministerrat erhobene Beanstandung beizulegen, muß er nicht auf den Antrag des Ministerrats auf Anwendung der durch Artikel 91 Absatz 1 des o.a. Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 dem Hof zuerkannten Untersuchungs- und Ermittlungsbefugnisse eingehen.

B.2.4. Die durch den Ministerrat angeführte Einrede wird zurückgewiesen.

### *Zur Hauptsache*

B.3. Kraft Artikel 57/12 Absatz 4 des obengenannten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 werden in seiner durch das Gesetz vom 6. Mai 1993 abgeänderten Fassung alle beim Ständigen Widerspruchsausschuß für Flüchtlinge anhängig gemachten Widersprüche gegen die Entscheidungen des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose erst durch einen Einzelrichter behandelt, der den Widerspruch für unzulässig oder offensichtlich unbegründet erklären kann. Die Behandlung in diesem Stadium des Verfahrens ist für alle Rechtsuchenden die gleiche. Wenn dieser Einzelrichter den Widerspruch weder für unzulässig noch für

offensichtlich unbegründet erklärt, überweist er seine Behandlung an eine Drei-Richter-Kammer, der er selber angehört.

Diese Bestimmung führt nicht, wie in der präjudiziellen Frage behauptet wird, zu dem Behandlungsunterschied, daß es nämlich Asylbewerber gebe, die aufgefordert würden, vor einem Einzelrichter zu erscheinen, und Asylbewerber, die unmittelbar vor einer Drei-Richter-Kammer erscheinen müßten, in der noch kein einziges Mitglied über den Widerspruch befunden hätte. Wenn der Einzelrichter anschließend in der Drei-Richter-Kammer tagt, dann ist dies auf den Umstand zurückzuführen, daß er in einem früheren Stadium des Verfahrens anscheinend geurteilt hat, daß der Widerspruch weder unzulässig noch offensichtlich unbegründet ist.

B.4.1. Gleichwohl sind die klagenden Parteien vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan der Ansicht, daß die beanstandete Bestimmung zu einem Behandlungsunterschied führe zwischen den Asylbewerbern, deren Widerspruch durch eine Drei-Richter-Kammer behandelt werde, und den Asylbewerbern, deren Widerspruch durch einen Einzelrichter behandelt werde, der mit seiner Entscheidung, den Widerspruch als Einzelrichter zu behandeln, vor jeder weiteren Behandlung des Widerspruchs eine vorgefaßte Meinung habe erkennen lassen.

B.4.2. Die beanstandete Bestimmung findet ihren Ursprung in der Notwendigkeit, für ein zügiges Funktionieren des Ständigen Widerspruchsausschusses zu sorgen.

Die spezifischen Kennzeichen, die Zunahme und der dringende Charakter der aus der Anwendung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und der Gesetze, mit denen es abgeändert wurde, entstandenen Streitfälle rechtfertigen die Annahme von besonderen Regeln, die zur Beschleunigung der Behandlung der Widersprüche beim Ständigen Widerspruchsausschuß für Flüchtlinge beitragen. Mit der Möglichkeit einer ersten Untersuchung der Widersprüche durch einen Einzelrichter, der im Falle einer Unzulässigkeit oder offensichtlichen Unbegründetheit, nachdem er anschließend auch die Parteien angehört hat, allein und endgültig über den Widerspruch entscheidet, hat der Gesetzgeber eine Maßnahme ergriffen, die im Zusammenhang mit dem von ihm angestrebten Ziel steht. In Anbetracht der spezifischen und begrenzten Fälle von Unzulässigkeit und offensichtlicher Unbegründetheit, in Anbetracht der den Parteien im Verfahren gebotenen Verfahrensgarantien und in

Anbetracht der Möglichkeit für den Einzelrichter, nach Anhörung der Parteien die Rechtssache doch noch an eine Drei-Richter-Kammer zu überweisen, ist die beanstandete Maßnahme nicht ungerechtfertigt.

B.5. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 57/12 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch das Gesetz vom 6. Mai 1993, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 8. Mai 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) A. Arts